

(A) **Abg. Hettner:** Meine Herren! Es handelt sich hier um die Auslegung des § 131 der Verfassungsurkunde. Der Herr Abg. Dpiß hat die Bestimmung bereits vorgelesen, und danach ist allerdings — und damit stimmt auch der von ihm vorgelesene Absatz des § 33 der Landtagsordnung überein — nach den für uns in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften vorgesehen, daß nach dem Schlusse des Vereinigungsverfahrens auch dann, wenn eine Einigung in den Deputationen nicht erfolgt ist, eine Abstimmung noch stattzufinden hat. Das, was aber außerordentlich zweifelhaft gelassen ist in diesen gesetzlichen Bestimmungen, ist das, worüber eigentlich abgestimmt werden soll.

(Lebhafte Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Es liegt meiner Ansicht nach eigentlich bei uns nur vor der Beschluß, wie er bisher von der Zweiten Kammer gefaßt worden ist.

(Sehr richtig! in der Mitte und links.)

Meine Herren! Die Erste Kammer hat vorhin, entsprechend der früheren Praxis, auch keinen Beschluß gefaßt, sondern hat es lediglich bei der Erklärung des Herrn Berichterstatters bewenden lassen, wie der Herr Präsident der Ersten Kammer zum Schlusse der Beratung ausdrücklich festgestellt hat.

(B)

Trotzdem möchte ich die Hohe Kammer bitten, keine Schwierigkeiten zu machen

(Sehr gut! in der Mitte.)

und den Antrag, wie er von dem Herrn Mitberichtersteller gestellt worden ist, auch tatsächlich zur Abstimmung zu bringen, und zwar aus folgendem Grunde. Ich fasse den Antrag so auf, daß die Herren damit noch nachträglich diejenige Vereinigung herbeiführen wollen, die in dem Vereinigungsverfahren nicht erzielt worden ist, daß also insoweit die Beschlüsse der Deputation, die den Beschlüssen der Ersten Kammer nicht zugestimmt hat, von dem Hause selbst korrigiert werden sollen. In diesem Sinne wird man den Antrag zur Abstimmung zulassen müssen.

Ich bin allerdings der Meinung — und da stimme ich mit dem Herrn Abg. Dpiß nicht überein —, daß damit nicht ein Fall gegeben ist, der nach § 92 der Verfassungsurkunde in Frage kommt.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Dort handelt es sich lediglich um Gesetzesvorschläge der Regierung, aber hier liegen bloß die Beschlüsse der Ersten Kammer vor, und nur auf solche Beschlüsse

beider Kammern kann meiner Überzeugung nach § 92 Anwendung finden, die in dem Bewußtsein und mit der Absicht, daß eine Abstimmung über einen Regierungsvorschlag vorliegt, gefaßt worden sind.

(Lebhafte Beifall in der Mitte und links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Hähnel zur Geschäftsordnung.

Abg. Dr. Hähnel: Meine Herren! Mit dem ersten Teile der Ausführungen des Herrn Vorredners bin ich einverstanden. Dagegen kann ich ihm bei seinem zweiten Teile nicht zustimmen. Ich schließe mich da den Ausführungen des Herrn Präsidenten an. Wenn einmal eine Abstimmung stattfindet, so müssen natürlich nach dem Ausfalle der Abstimmung daraus auch die nötigen Konsequenzen gezogen werden. Ohne diese Konsequenzen hätte eine Abstimmung keinen Sinn.

Präsident: Der Herr Abg. Langhammer zur Geschäftsordnung!

Abg. Langhammer: Meine Herren! Bei der Beurteilung der Frage, ob der Antrag Dr. Schanz und Genossen zulässig ist, entscheidet nach meiner Auffassung der § 131 der Verfassung, und zwar der Satz:

„Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die in § 128 enthaltenen Vorschriften ein.“

(Abg. Günther: § 92!)

Ich frage mich nun sinngemäß, ob hier zur Beschlußfassung noch ein Gesetzgebungsgegenstand vorliegt. Der Antrag des Herrn Kollegen Dr. Schanz ist kein Gesetzgebungsgegenstand, über den wir heute zu beraten haben. Der Herr Kollege Dpiß bezieht sich auf eine frühere Verhandlung. Ich will feststellen, daß er bei der früheren Verhandlung Mitglied des Präsidiums dieser Kammer gewesen ist und die Bedenken oder vielmehr die Ausführungen, die er heute geltend gemacht hat, damals nicht zum Ausdruck gebracht hat.

(Hört, hört! links.)

Ich bestreite, meine Herren, daß die Auffassung des Herrn Kollegen Dpiß richtig ist. Aber ich schließe mich der Erklärung meines Vorredners, des Herrn Abg. Hettner, an und bin auch der Meinung, daß die Herren der rechten Seite einen bestimmten Zweck verfolgen.

(Lebhafte Sehr richtig! links und in der Mitte.)